



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Geschäftsordnung für den Hochschulrat und den Wirtschafts- und Finanzausschuss der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Beschluss des Hochschulrats vom 15. Juli 2022

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat und sein Wirtschafts- und Finanzausschuss arbeiten auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (nachfolgend HHG), insbesondere der für die Johann Wolfgang Goethe-Universität geltenden Sonderregelungen in §§ 88 ff. HHG in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den §§ 91 Abs. 2, 93, 94 Abs. 1 S. 3, 95 Abs. 9 S. 1 und 96 Abs. 6 S. 3 HHG.

§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für vier Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat auch den Vorsitz im Wirtschafts- und Finanzausschuss inne. Die Wiederwahl des Vorsitizes und Stellvertretung ist in der Regel für weitere vier Jahre möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats und des Wirtschafts- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt; sie können bei Bedarf als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Hochschulrates dieser Form binnen drei Tagen nach Zugang der Einladung zu einer solchen Sitzung widerspricht. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen beratend an den Sitzungen des Hochschulrats und des Wirtschafts- und Finanzausschusses teil; zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten können eine Ausnahme begründen. An den Sitzungen des Hochschulrats nimmt die Senatsvertreterin oder der Senatsvertreter beratend teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Der Hochschulratsvorsitzende kann in begründeten Einzelfällen die Teilnahme des Präsidiums oder der Senatsvertreterin oder des Senatsvertreters ausschließen.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrats und des Wirtschafts- und Finanzausschusses sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der Johann Wolfgang Goethe-Universität erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Für die unverzügliche Einberufung des Wirtschafts- und Finanzausschusses ist ein Votum von mindestens zwei Mitgliedern notwendig.

§ 4 Einladung und Tagesordnung des Hochschulrats

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats, das Präsidium und die oder der Senatsvertreter sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung, alle sonstigen Mitteilungen und Unterlagen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und des Präsidiums eingereicht werden.

(2) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Hochschulrat und der Wirtschafts- und Finanzausschuss sind beschlussfähig, wenn die Sitzungsordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung. Einem Mitglied können neben dem eigenen Stimmrecht maximal Stimmrechte von zwei Mitgliedern für eine Sitzung übertragen werden.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn

der Sitzung festgestellt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein, auf der der Hochschulrat und der Wirtschafts- und Finanzausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall gilt die Frist des § 4 Abs. 1 nicht.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von sieben Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

§ 6 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angele-

genheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird.

§ 8 Findungskommission

Der Hochschulrat bildet nach § 93 Abs. 2 S. 2 HHG zur Vorbereitung seines Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten eine Findungskommission. Die Findungskommission tagt unter dem Vorsitz der oder des Hochschulratsvorsitzenden. Der Hochschulrat entsendet aus seinem eigenen Kreis zwei weitere Mitglieder und nimmt drei vom Senat benannte Senatsmitglieder in die Findungskommission auf. § 93 HHG Abs. 1 S. 12 und § 5 Abs. 3 S. 3 finden Anwendung.

§ 9 Information der Hochschulöffentlichkeit

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann gem. § 93 Abs. 1 S. 13 im Anschluss an die Sitzungen des Hochschulrates einen Bericht für die Hochschulöffentlichkeit unter Berücksichtigung des Verschwiegenheitsgebots nach § 7 bereitstellen. Im Einzelfall können weitere universitäre Medien (z. B. Social Media, E-Mails, Internetseite) zur zielgruppenspezifischen Ansprache genutzt werden. Die Tagesordnungen der Hochschulratssitzungen werden den Senatsmitgliedern vor der jeweiligen Sitzung unter Berücksichtigung des Verschwiegenheitsgebots nach § 7 zur Kenntnis zugesandt.

§ 10 Zusammenarbeit mit Organen und Interessenvertretern

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende arbeitet gem. § 93 Abs. 1 S. 13 vertrauensvoll mit dem Präsidium, dem Senat und dessen Vertreterin oder Vertreter im Hochschulrat sowie der oder dem (stellvertretenden) Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zusammen. Ebenso steht die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern weiterer universitärer Gremien, den Studierenden und den Beschäftigten der Goethe-Universität als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Belange zur Verfügung, die das Mandat des Hochschulrates betreffen. Es sollen möglichst jährlich passende Austausch- oder Veranstaltungsformate angeboten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Hochschulrats vom 15.07.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 04.03.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 20.10.2022

gez. Dr. h.c. Udo Corts
Vorsitzender des Hochschulrats

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main